

СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ  
TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS  
SODNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ  
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL  
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS  
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ  
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES  
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES  
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH  
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE  
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS  
AZ EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA  
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ  
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN  
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH  
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS  
CURTEA DE JUSTIȚIE A COMUNITĂȚILOR EUROPENE  
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV  
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI  
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN  
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

**PRESSEMITTEILUNG Nr. 13/07**

8. Februar 2007

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-3/06 P

*Groupe Danone / Kommission der Europäischen Gemeinschaften*

**DER GERICHTSHOF BESTÄTIGT DAS URTEIL DES GERICHTS, MIT DEM EIN  
GEMEINSCHAFTSRECHTSWIDRIGES KARTELL AUF DEM BELGISCHEN  
BIERMARKT GEAHNDET WURDE**

*Die gegen Danone verhängte Geldbuße von 42,4125 Mio. Euro bleibt daher unverändert.*

Nach der Verordnung Nr. 17 des Rates<sup>1</sup> kann die Kommission gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen Geldbußen verhängen, wenn sie gegen das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft verstoßen. Zur Erhöhung der Transparenz und Objektivität der Sanktionen solcher Verstöße hat die Kommission mit von ihr erlassenen Leitlinien<sup>2</sup> ein Verfahren festgelegt, das sie sich zur Festsetzung der Geldbußen selbst auferlegt hat.

Am 5. Dezember 2001 erließ die Kommission eine Entscheidung, mit der sie feststellte, dass sich die Gesellschaften Interbrew, Danone und Alken-Maes, letztere in ihrer Eigenschaft als Tochtergesellschaft von Danone, an einem Kartell auf dem belgischen Biermarkt beteiligt hatten. Dabei wurde Danone sowohl für ihre eigene Beteiligung als auch für die Beteiligung von Alken-Maes an diesem Kartell verantwortlich gemacht; die Kommission verhängte gegen sie eine Geldbuße von 44,043 Mio. Euro.

Zu der fraglichen Zeit war Interbrew das führende Unternehmen und Alken-Maes das an zweiter Stelle führende Unternehmen auf dem belgischen Biermarkt.

Danone erhob beim Gericht erster Instanz Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission, hilfsweise auf Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbuße.

Mit seinem Urteil vom 25. Oktober 2005 bestätigte das Gericht die Entscheidung der Kommission im Wesentlichen, setzte allerdings die verhängte Geldbuße von 44,043 Mio. Euro auf 42,4125 Mio. Euro herab.

<sup>1</sup> Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages (ABl. 1962, Nr. 13, S. 204).

<sup>2</sup> Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und gemäß Artikel 65 Absatz 5 EGKS-Vertrag festgesetzt werden“ (ABl. 1998, C 9, S. 3).

Dagegen legte Danone ein Rechtsmittel beim Gerichtshof ein, mit dem sie beantragte, das Urteil des Gerichts teilweise aufzuheben und die Geldbuße herabzusetzen. Sie machte insbesondere geltend, die im Urteil des Gerichts enthaltene Wertung eines Wiederholungsfalls als erschwerenden Umstand finde im Gemeinschaftsrecht keine Stütze.

Mit seinem heutigen Urteil **weist der Gerichtshof das Rechtsmittel von Danone insgesamt zurück.**

Der Gerichtshof stellt zunächst fest, dass die Verordnung Nr. 17 – und nicht die Leitlinien der Kommission – die Rechtsgrundlage bildet, auf der die Kommission Geldbußen gegen Unternehmen verhängen kann, die Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft begangen haben. Nach dieser Verordnung sind bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße die Dauer und die Schwere der Zuwiderhandlung zu berücksichtigen.

Die Schwere der Zuwiderhandlung ist unter Heranziehung zahlreicher Faktoren zu ermitteln, hinsichtlich derer die **Kommission über ein weites Ermessen verfügt**. Die Berücksichtigung erschwerender Umstände bei der Festsetzung der Geldbuße steht im Einklang mit der Aufgabe der Kommission, die Übereinstimmung mit den Wettbewerbsregeln zu gewährleisten.

Der Gerichtshof weist weiter darauf hin, dass ein etwaiger Wiederholungsfall zu den Gesichtspunkten zählt, die bei der Prüfung der Schwere der Zuwiderhandlung zu berücksichtigen sind. Die Kommission habe daher davon ausgehen dürfen, dass sich der Gesichtspunkt des Wiederholungsfalls auf die Schwere der von Danone begangenen Zuwiderhandlung beziehe. Demgemäß habe das Gericht die Feststellung der Kommission, dass der Wiederholungsfall einen erschwerenden Umstand darstelle, zu Recht bestätigt.

Schließlich sieht der Gerichtshof auch die vom Gericht angewandte Methode für die Berechnung der Höhe der Geldbuße als rechtmäßig an. Die in Höhe von 42,4125 Million Euro gegen Danone verhängte Geldbuße bleibt somit unverändert.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: CS DE EL EN ES FR IT NL*

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes:*

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-3/06 P>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,  
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*